

## Allgemeine Lieferbedingungen der Antores GmbH

(Stand 01.11.2014)

### § 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Diese allgemeinen Lieferbedingungen gelten für die Erbringung von Dienstleistungen durch die Antores GmbH (Auftragnehmer) gegenüber ihren Kunden (Auftraggeber).
- 1.2 Der Auftragnehmer (im Folgenden „AN“ genannt) wird seine Leistungen für den Auftraggeber (im Folgenden „AG“ genannt) ausschließlich nach dem bei Auftragserteilung allgemein anerkannten Stand der Technik erbringen. Eine über die schriftliche Leistungsbeschreibung hinausgehende Leistung schuldet der AN nicht.
- 1.3 Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen des AN stellen keine Beschaffenheitsgarantien oder sonstige Garantien dar. Beschaffenheitsgarantien oder sonstige Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen AN und AG.

### § 2 Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Ein Vertrag kommt zwischen dem AN und dem AG auf der Grundlage eines Angebotes des AN und einer Annahme (z.B. Bestellung oder Auftrag) des AG zustande. Soweit der AG im Rahmen seiner Annahme vom Angebot abweichende oder zusätzliche Regelungen vorschlägt, werden sich der AN und der AG bzgl. der Geltung dieser abweichenden und/oder zusätzlichen Regelungen einvernehmlich abstimmen. Beginnt der AN vor einer solchen Einigung bereits mit der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen, liegt hierin keine stillschweigende Annahme dieser abweichenden und/oder zusätzlichen Regelungen.
- 2.2 Die Bestimmungen des Angebotes des AN haben Vorrang gegenüber etwa widersprechenden Klauseln dieser allgemeinen Lieferbedingungen.

### § 3 Vergütung

- 3.1 Soweit nichts anderes vereinbart wird, erhält der AN eine Vergütung nach Aufwand in Form von Tagessätzen nach Maßgabe seines Angebotes.
- 3.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.3 Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist der AN berechtigt, die in einem Monat erbrachten Leistungen zu Beginn des Folgemonats in Rechnung zu stellen. Die in Rechnung gestellte Vergütung ist sofort zur Zahlung fällig.
- 3.4 Der AN ist berechtigt, Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.
- 3.5 Gegen Ansprüche des AN kann der AG nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des AG unbestritten oder rechtskräftig ist.

### § 4 Vertragsdurchführung

- 4.1 Innerhalb des Rahmens, den der Vertrag vorgibt, bestimmt und verantwortet der AN die Art und Weise, wie und von wem der Vertrag erfüllt wird. Weisungsrechte des AG bestehen insoweit nicht, jedoch wird der AN stets bemüht sein, Wünschen des AG Rechnung zu tragen.
- 4.2 Der AN ist berechtigt, Leistungen an Unterauftragnehmer zu vergeben.

### § 5 Vertragspflichten des AG

Der AG erbringt als wesentliche Vertragspflicht rechtzeitig und unentgeltlich insbesondere die folgenden Leistungen vollständig und qualitativ einwandfrei und hält diese während der Dauer der Leistungserbringung aufrecht; er wird:

- dem AN kurzfristig die notwendigen Informationen geben, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen, Gesprächspartner benennen und – sobald dies erforderlich ist - Entscheidungen treffen,
- geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stellen, und
- die erforderlichen Genehmigungen, Ermächtigungen und Zugangsberechtigungen beschaffen.

### § 6 Änderung der Leistungen

- 6.1 Ein Änderungswunsch kann sowohl vom AG als auch vom AN ausgehen. Geht der Änderungswunsch vom AG aus, untersucht der AN, sofern er zur Durchführung der Änderung bereit ist, innerhalb einer von den Vertragspartnern zu vereinbarenden Frist die Änderung, ermittelt die Auswirkungen der Änderung und stellt sie schriftlich in einem Nachtragsangebot dar. Wenn der Änderungswunsch vom AN ausgeht, beinhaltet das Nachtragsangebot bereits die aufzuzeigenden Auswirkungen, insbesondere in Hinblick auf den definierten Leistungsumfang und dadurch ausgelöste Veränderungen des Aufwandes und der vereinbarten Termine.
- 6.2 Solange die Vertragspartner keine Einigung über die Durchführung der Änderung erzielen, setzt der AN die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag ohne die entsprechende Änderung fort.
- 6.3 Änderungen des Leistungsumfanges sind schriftlich in einem Nachtrag zum Vertrag zu vereinbaren.

### § 7 Termine, höhere Gewalt

- 7.1 Fristen und Termine des AN sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie werden im Vertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

- 7.2 Bei Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer, vom AN nicht zu vertretender Hindernisse verlängern sich Fristen und verschieben sich Termine für den AN entsprechend. Nimmt der AG die ihm obliegenden Leistungen nicht rechtzeitig vor, so verschieben sich gleichfalls zugesagte Termine um den entsprechenden Zeitraum.

## § 8 Haftung

Der AN leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, (z.B. Pflichtverletzung oder unerlaubte Handlung):

- bei Vorsatz bzw. bei arglistiger Täuschung in voller Höhe;
- bei grober Fahrlässigkeit oder im Falle der Verletzung einer übernommenen Garantie nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht oder die Garantie verhindert werden sollte,
- im Falle der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, aus Verzug und aus Unmöglichkeit nur in Höhe des typischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren direkten Schadens und zudem insgesamt begrenzt auf die Gesamtvergütung des zugrundeliegenden Vertrages. Der AN haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Mangelfolgeschäden, sonstige mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn.

Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, wobei die gesetzliche Haftung im Falle von Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt bleibt.

## § 9 Geheimhaltung, Datenschutz

- 9.1 Der AN und der AG verpflichten sich, alle ihnen von dem anderen Unternehmen zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse und vertraulichen Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln und sie Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Informationen, die dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat, oder die dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßigerweise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder die vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder die von dem überlassenden Unternehmen zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.
- 9.2 Der AN und der AG werden alle Personen, die sie zur Leistungserbringung einsetzen, zur Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend § 9.1 verpflichten.
- 9.3 Der AN und der AG werden das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG wahren und

bei der Durchführung des Auftrages nur Erfüllungsgehilfen einsetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind.

## § 10 Nutzungsrechte

- 10.1 Der AN räumt dem AG das nicht-ausschließliche, räumlich auf das Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums beschränkte, nicht übertragbare Recht ein, die Arbeitsergebnisse, die im Rahmen der Leistungserbringung durch den AN entstehen, ausschließlich zu Geschäftszwecken des AG zu nutzen (nachfolgend „**Nutzungsrecht**“).
- 10.2 Über das in Ziffer 10.1. beschriebene Nutzungsrecht hinaus werden dem AG keine weiteren Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Arbeitsergebnissen eingeräumt.
- 10.3 Der AG wird gegenüber Dritten stets auf die Urheberschaft des AN hinsichtlich der Arbeitsergebnisse hinweisen und diesen als Nutzungsrechtsinhaber ausweisen.

## § 11 Kündigung

- 11.1 Ein Vertrag kann vom AG jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen ordentlich gekündigt werden. In diesem Fall kann der AN die vereinbarte Vergütung verlangen, abzüglich dessen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart.
- 11.2 Jede Partei kann einen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen, wenn die andere Partei gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstoßen und nicht innerhalb angemessener Frist nach schriftlicher Aufforderung Abhilfe geschaffen hat.
- 11.3 Hat der AN zur fristlosen Kündigung durch den AG Anlass gegeben, besteht eine Zahlungsverpflichtung des AG nur im Verhältnis des Nutzens, den die erbrachten Leistungen für ihn haben, zum Nutzen der vertraglich vereinbarten Leistungen.
- 11.4 Hat der AG zur fristlosen Kündigung durch den AN Anlass gegeben, gilt für die Rechtsfolgen der Kündigung dasselbe wie im Fall der Kündigung durch den AG gemäß § 11.1 dieser allgemeinen Lieferbedingungen.
- 11.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 12.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2 Gerichtsstand ist Düsseldorf.